Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung
Münster

Veröffentlicht am: 11.11.2022 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-0149889-0001/0004.B

Anlagenbetreiber:

Borchers Kreislaufwirtschaft

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Lagerbereich Nord, Zwischenlager Kunststoff- und Holzabfälle

Standort:

Hansestraße 44, 46325 Borken

Datum der Überwachung: 20.10.2022 Dauer der Überwachung: 1 h 45 Min

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster

Umfang der Überwachung:

Allgem. Immissionsschutz, Abfallwirtschaft

Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, KrWG

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	ja
Geringfügige Mängel[1]:	nein
Erhebliche Mängel[2]:	nein
Schwerwiegende Mängel[3]:	nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Keine genehmigungsrelevanten Mängel

[1] Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

[2] Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

[3] Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung
Münster

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.